



Angern – Mannersdorf – Ollersdorf – Stillfried / Grub

PROTOKOLL

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Angern an der March am 29.09.2021 in der Marchlandhalle in Angern.

Die Einladung erfolgte mit E-Mail und Zustellung am 23.09.2021.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 20:00 Uhr

Anwesend waren:

Bürgermeister Robert Meißl

Vizebgm. Rene Zonschits

GGR Ernst Hahn

GGR Wilhelm Lobner

GGR Norbert Brei

GGR Gerald Willinger

GR Peter Schattovich

GR Christian Kalenda

GR Christian Koller

GR Johannes Tuchny

GR Siegfried Vock

GR Paul Nowak

GR Alexander Schreivogl

GR Karl Janak

GR Josef Kaspr

GR Tamara Schattovich

GR Andreas Zillinger

GR Siegfried Prohaska

Entschuldigt waren: GR Franz Schmid, GR Andreas Srba, GR Mario Meixner, GR Ralf Staringer und GR Wolfgang Kralok.

Das Sitzungsprotokoll führte AL Vbgm. Rene Zonschits.

Herr Bürgermeister Robert Meißl führt den Vorsitz und stellt fest, dass die Sitzung aufgrund der Anwesenheit von 18 Mitgliedern des Gemeinderates beschlussfähig ist.

Herr Bürgermeister Robert Meißl verliest die Tagesordnung.

ÖFFENTLICHE SITZUNG:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021.
2. Beschluss über die FWP-Änderungen 1-2020 sowie 1-2021.
3. Beschluss über die BPL-Änderungen 2-2020 sowie 1-2021 inkl. der Abänderung der Bauungsbestimmungen.
4. Richtlinien für die Neuerrichtung, Renovierung und Umbauten von Kellergebäuden in der Flächenwidmung „Grünland-Kellergasse“.
5. Änderung der Bestimmungen zum Grundverkauf.
6. Zustimmung zum Teilungsplan in der KG Ollersdorf.
7. Zustimmung zum Teilungsplan in der KG Ollersdorf.
8. Zustimmung zum Teilungsplan in der KG Angern.
9. Zustimmung zum Teilungsplan in der KG Stillfried.
10. Zustimmung zum Umwandlungsplan in der KG Mannersdorf.
11. Zustimmung zum Teilungsplan in der KG Grub.
12. Zustimmung zum Übergabevertrag mit der Raiffeisenbank Salzkammergut eGen.
13. Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Production GmbH.
14. Vertragsbeilage Select Regional mit der ARA.
15. Ansuchen um finanzielle Unterstützung zur Sanierung der „Simeth-Kapelle“ Mannersdorf.
16. Ankauf von Einrichtungsgegenständen für den KIGA Mannersdorf.
17. Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrswege.
18. Ankauf eines Baggers für den Bauhof.
19. Vereinbarung mit der ÖBB bez. 110kV-Bahnstromleitung.
20. Ansuchen um Grundstücksverkauf in der KG Angern.
21. Verleihung des Verdienstzeichens für die Katastralgemeinde Stillfried/Grub.
22. Verleihung des Ehrenzeichens der Marktgemeinde Angern an der March.
23. Verlängerung der AKTIV-Phase der Dorferneuerung Stillfried/Grub.
24. Wirtschaftsförderung aufgrund der COVID-19 Pandemie.
25. Energieliefervertrag mit der EVN.

Dieser Tagesordnung wird einstimmig zugestimmt.

Herr Bürgermeister Robert Meißl geht zu Punkt 1 der Tagesordnung über:

1. Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung vom 22.06.2021.
2. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 2 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Beschluss über die Abänderung 1-2020 (Änderungspunkt 2) sowie 1-2021 des örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) und des Bebauungsplanes inkl. Abänderung der Bebauungsbestimmungen

Sachverhalt

Hr. Bgm. Meißl berichtet, dass der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda verfasste Entwurf zur Änderung 1-2020 des Flächenwidmungsplans und die damit korrelierende Änderung 2-2020 des Bebauungsplans in der Zeit vom 2.10.2020 bis 16.11.2020 und die Änderung 1-2021 des Flächenwidmungsplans und des Bebauungsplans (inkl. Abänderung der Bebauungsvorschriften) in der Zeit vom 19.7.2021 bis 30.8.2021 inkl. der jeweiligen Planungsberichte vom 25.9.2020 bzw. vom 21.6.2021 während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist.

Die FWP-Änderung 1-2020 bzw. die BPL-Änderung 2-2020 umfasste 2 Änderungspunkte:

- 1.) KG Ollersdorf (Blatt A und C): Ausweisung einer Fläche als Grünland Photovoltaikanlagen
- 2.) KG Ollersdorf (Blatt C), Kreuzungsbereich Wassergasse / Kreuzgasse: Anpassungsbedingte Verlegung der BA-Widmungsgrenze aufgrund einer erfolgten Änderung der Grundgrenze

Änderungspunkt 1 wurde aufgrund der Novellierung des NÖ ROG vorerst zurückgestellt, weshalb in der gegenständlichen Gemeinderatssitzung nur der Änderungspunkt 2 beschlossen werden soll.

Die FWP- und BPL-Änderung 1-2021 umfasste 3 Änderungspunkte (Nr. 1 bis 3) die den Flächenwidmungsplan und den Bebauungsplan betreffen, sowie 9 Änderungspunkte (Nr. 4 bis 12), die ausschließlich den Bebauungsplan betreffen, wobei Änderungspunkt 12 die Abänderung der zum Bebauungsplan hinzugehörigen Bebauungsvorschriften betrifft.

- 1.) KG Mannersdorf (FWP-Blatt D) Anpassung einer Verkehrsfläche an die Grundgrenzen laut aktuellem DKM-Stand
- 2.) KG Mannersdorf (FWP-Blatt D sowie BPL-Blatt M4) Kleinräumige Baulandarrondierung bzw. Anpassung des Baulandes und diverser angrenzender Verkehrsflächen an die Grund- und Nutzungsgrenzen laut aktuellem DKM-Stand
- 3.) KG Mannersdorf (FWP-Blatt D): Erweiterung eines bestehenden Bauland Agrargebiets samt dem dazugehörigen Lagerplatz zur Sicherung der räumlichen Standortvoraussetzungen eines bestehenden Dachdecker- und Spenglereibetriebs
- 4.) KG Angern (BPL-Blatt A6 und A9), Rückwärtiger Bereich des Bauland Kerngebiets zwischen der B49 und der Marchgasse: Löschung einer festgelegten Freifläche sowie anpassungsbedingte Änderung der Bauweise und der Baufluchtlinien
- 5.) KG Angern (BPL-Blatt A6), Kerngebietsbereich an der B49 unmittelbar westlich des Markplatzes: Abänderung der Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichten und Bauklassen) aufgrund eines geplanten Zu- und Umbaus der Marchlandhalle sowie der geplanten Errichtung einer Wohnhausanlage
- 6.) KG Ollersdorf (BPL-Blätter O2 und O3), Bereich Tallesbrunner Straße, Neubaugasse und Wienerweg: Anhebung der Bauklassen von I auf wahlweise I,II sowie Anpassung von vorderen Baufluchtlinien
- 7.) KG Ollersdorf (BPL-Blatt O3), Bereich Neubaugasse, Abänderung der der offenen und einseitig offenen Bauweise auf geschlossen
- 8.) KG Angern (BPL-Blätter A7 und A10), BW-Bereich zwischen Schulgasse und Kirchengasse: Abänderung der Bauklasse von I auf wahlweise I,II
- 9.) KG Mannersdorf (BPL-Blatt AM3), Kreuzungsbereich B49 / Hauptstraße: Löschung des vorderen Bauwuchs zur B49 sowie Anpassung des Bauwuchs zur Hauptstraße an den tatsächlichen Baubestand

- 10) KG Ollersdorf (BPL-Blatt O2), Kreuzungsbereich Kellerstraße / Schönleitenweg / Kellergasse: Verlegung der vorderen Baufluchtlinie zur Gewährleistung einer effizienteren Ausnutzung von zwei Bauplätzen
- 11) KG Stillfried (BPL-Blatt S2), Kreuzungsbereich Hauptstraße / Wiener Straße / Werkgas- se: Verlegung der vorderen Baufluchtlinie zur Gewährleistung eines Zubaus sowie Lö- schung des Einfriedungsverbots
- 12.) Abänderung der Bebauungsvorschriften im Verordnungstext

Die o.a. Änderungspunkte werden dem Gemeinderat nochmals in Kurzform erläutert.

Die beiden Auflagen wurden durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde öffentlich kundgemacht und in der Gemeindezeitung verlautbart. Die von der Umwidmung oder Änderungen des Bebauungsplans betroffenen Grundeigentümer (inkl. deren unmittelbaren Anrainer bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes), die angrenzenden Gemein- den, die NÖ-Wirtschaftskammer, die Kammer für Arbeiter und Angestellte für NÖ, die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer sowie die angeführten Interessensvertretungen für die Gemeinden im Sinn des § 119 der NÖ-Gemeindeordnung 1973 wurden von der Auf- lage (der geplanten Änderungen des Flächenwidmungsplans) schriftlich und nachweis- lich benachrichtigt.

Stellungnahmen

Während der Auflagefrist zur FWP & BPL-Änderung 1-2020 sind keine Stellungnahmen aus der Bevölkerung eingelangt.

Während der Auflagefrist zur FWP/BPL-Änderung 1-2021 ist eine Stellungnahme von Seiten der ÖBB Immobilienmanagement GmbH betreffend Änderungspunkt 3 eingelangt.

- Verlesung der Stellungnahme der ÖBB Immobilienmanagement GmbH

Anmerkungen dazu von DI Weingartner

Von Seiten de ÖBB werden keine Einwände wenn die angeführten Vorschreibungen eingehalten werden. Es ist davon auszugehen, dass diese Vorschreibungen eingehalten werden können. Es wird empfohlen diese dem Grundeigentümer bzw. der Fa. Müllner

GmbH zu übermitteln. Änderungen im Beschlussexemplar des FWP oder des BPL sind jedenfalls nicht erforderlich.

Gutachten

Zur FWP-Änderung 1-2020 (Änderungspunkt 2) wurden in den vorliegenden Gutachten der zuständigen ASV der Abt. RU7 (Zl. RU7-O-19/059-2020) und BD1-N (Zl. BD1-N-8019/019-2020) keine Bedenken angemeldet.

Ebenso wurden zu den FWP-Änderungen 1-2021 (Änderungspunkte 1-3) in den vorliegenden Gutachten der zuständigen ASV der Abt. RU7 (Zl. RU7-O-19/060-2021) und BD1-N (Zl. BD1-N-8019/021-2021) ebenfalls keine Bedenken angemeldet. Auf Basis einer erfolgten Besprechung in der Gemeinde am 2.8.2021 wurde im Gutachten der Abt. RU7 unter Bezugnahme auf Änderungspunkt 3 darauf hingewiesen, dass im Zuge des nächsten Änderungsverfahrens eine Gesamtuntersuchung für die angrenzenden Hintausbereiche vorgenommen werden soll.

Bezugnehmend auf die Änderungen im Bebauungsplan (Änderungen 2-2020 und 1-2021) wurden keine Gutachten von Seiten der Abt. RU1 vorgelegt, jedoch kann davon ausgegangen werden, dass die Änderungen den Bestimmungen des NÖ ROG 2014 i.d.g.F., der BÖ BO 2014 i.d.g.F. und der VO über die Ausführung des Bebauungsplans entsprechen.

Änderungen im Beschlussexemplar

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen oder aufgrund der Gutachten ergeben sich keine Änderungen im Beschlussexemplar.

Änderungspunkt 1 der Änderung 1-2020 (Ausweisung einer Fläche als Grünland Photovoltaikanlagen) wird wie bereits o.a. aufgrund der erfolgten Novellierung des NÖ ROG 2014 vorerst zurückgestellt und soll erst zu einem späteren Zeitpunkt beschlossen werden.

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, auf Beschluss nachstehender Verordnung zur FWP-Änderung 1-2020 (Änderungspunkt 2) des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.09.2021, TOP 2a folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Angern an der March in der Katastralgemeinde Ollersdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2020, PZ. 245/28/C, am 25.9.20120, verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ - Landesregierung gemäß § 24 NÖ - Raumordnungsgesetz und nach der darauffolgenden Kundmachung gemäß § 24, Abs. 15 mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig wird der bisher geltende Flächenwidmungsplan außer Kraft gesetzt.

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, auf Beschluss nachstehender Verordnung zur FWP-Änderung 1-2021 des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.9.2021, TOP 2b folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund des § 25, Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Marktgemeinde Angern an der March in der Katastralgemeinde Mannersdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen, die durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sind in der in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, unter der Änderung Nr. 1-2021, PZ. 245/29/D, am 21.6.2021 verfassten Plandarstellung ersichtlich.

Die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt gemäß § 24, Abs. 16 NÖ-Raumordnungsgesetz 2014 i.d.g.F. im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

3. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 3 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 2-2020 (Änderungspunkt 2) des Bebauungsplans:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.9.2021, TOP 3a folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Angern an der March in der Katastralgemeinde in den Katastralgemeinden Ollersdorf dahingehend abgeändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten und Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 25.9.2020 unter der Änderung 2-2020 verfassten Plandarstellung (Rot-Schwarz-Darstellung, Blatt O5) zu entnehmen.

Die Plandarstellung, welche auf diesem Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, sowie die Bebauungsvorschriften, liegen gem. § 33 Abs.5 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., im Gemeindeamt der Marktgemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Werte Gemeindevertretung.

Weiters stelle ich den Antrag, auf Beschluss nachstehender Verordnung zur Änderung 1-2021 des Bebauungsplans samt Abänderung der Bebauungsvorschriften

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen in seiner Sitzung am 29.9.2021, TOP 3b folgende

VERORDNUNG

§ 1

Aufgrund der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., wird der Bebauungsplan der Marktgemeinde Angern an der March in der Katastralgemeinden Angern, Mannersdorf, Ollersdorf und und Stillfried dahingehend abgeändert, dass für die auf der zugehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen sowie die durch rote Signatur dargestellten Widmungsarten und Einzelheiten der Bebauung festgelegt werden.

§ 2

Die im § 1 angeführten Umwidmungen sowie Einzelheiten der Bebauung sind in der vom Ingenieurbüro für Raumplanung - DI Weingartner & Arch. DI Wilda, 1120 Wien, Schönbrunner Straße 252-254/1/3, am 21.6.2021 unter der Änderung 1-2021 verfassten Plandarstellung (Rot-Schwarz-Darstellung, Blätter A6, A7, A9, A10, AM3, M2, M4, M5, O2, O3 und S2) zu entnehmen, welche auf jeden Blatt mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist.

§ 3

Die Bebauungsvorschriften dieser Verordnung sind Bestandteil des Bebauungsplanes und werden entsprechend der §§ 33 und 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 i.d.g.F., abgeändert und lauten wie folgt:

§ 4

ALLGEMEINE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR WOHNBAULAND

I) BAUPLATZSCHAFFUNG

1) Die Mindestgröße der durch Grundteilung neu zu schaffenden unbebauten Grundstücken oder neu geformten Bauplätzen muss mindestens 600 m² aufweisen. Der Gemeinderat der Marktgemeinde Angern an der March kann eine Unterschreitung der Mindestgröße von 600 m² pro Bauplatz mit einfacher Mehrheit genehmigen.

Die Grundstücksbreite im bebaubaren Bereich neu zu schaffender Bauplätze der Bauklasse I und II darf an der Straßenseite bei der

- a) offenen Bebauungsweise 16 m, bei der
- b) gekuppelten Bebauungsweise 13 m und bei der
- c) geschlossenen Bebauungsweise 10 m

nicht unterschreiten. Ausgenommen davon sind Eckparzellen.

2) Eckparzellen sind so zu gestalten, dass die Fahrbahn­ränder sich kreuzender Fahrbahnen bei Hauptverkehrs- oder Sammelstraßen einen Mindestradius von 7,50 m und bei Aufschließungsstraßen einen Mindestradius von 6,00 m erhalten können, ohne die Breite von Gehsteigen dadurch einzuengen.

II) ANORDNUNG VON BAULICHKEITEN

3) Die Mindestgröße eines Hauptgebäudes hat 70 m² bebaute Fläche zu betragen.

4) Nebengebäude (ausgenommen Kleingaragen) dürfen im vorderen Bauwich nicht errichtet werden.

5) Im vorderen Bauwich darf eine Kleingarage nur dann errichtet werden, wenn sie von der Straßenfluchtlinie einen Mindestabstand von 5 m aufweist. Bei Eckparzellen gilt diese Bestimmung nur für jene Straßenfluchtlinie, an der die Zufahrt zu der Garage liegt. Ausgenommen davon sind Baulichkeiten (jedoch keine Gebäude), die zur Überdachung von Stellplätzen dienen. Diese dürfen den vorgeschriebenen Mindestabstand zur Angleichung an die Nachbargarage, an die zu koppeln ist, um max. 2,5 m unterschreiten, jedoch nur wenn die Kleingarage auf dem Nachbargrundstück einen geringeren Abstand von 5 m zur Straßenfluchtlinie aufweist.

6) Auf unbebauten Grundstücken ist die Aufstellung von Nebengebäuden mit mehr als 10 m², sowie die regelmäßige Verwendung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteile als Stellplätze für Fahrzeuge und Anhänger unzulässig.

Anlagen deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Wohnwagen, Mobilheime, Container und dgl.) sind auf Bauplätzen nur dann zulässig, wenn diese vom Straßenraum aus nicht eingesehen werden können.

Von den Bestimmungen sind zeitlich begrenzte Baustelleneinrichtungen und Verkaufseinrichtungen ausgenommen.

III)BAUKÖRPERGESTALTUNG

7) An- und Zubauten sind architektonisch an den Bestand anzugleichen und gegebenenfalls durch Vor- oder Rückspringen der Front optisch vom Bestand zu trennen.

8) Zwei- und mehrgeschossige Bauten müssen im Wesentlichen eine horizontale Gliederung aufweisen.

IV) EINFRIEDUNGSBEZOGENE VORSCHRIFTEN

9) Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind als fundierter Zaun mit Sockeln und Feldern in Form von Stab- und Maschengitter aus Holz oder Metall überwiegend mittels senkrechter Elemente auszuführen. Sie müssen in der offenen, einseitig offenen und der gekuppelten Bauweise eine Mindesthöhe von 1,20 m aufweisen und dürfen eine Gesamthöhe von 1,40 m nicht überschreiten, wobei der Zaunsockel max. 40 cm hoch sein darf.

Sie dürfen nicht als Mauern, Wände oder mit sonstigen flächendeckenden, blickundurchsichtigen, blickdichten Elementen, flächig wirkenden Bauteilen ausgeführt werden. Ausgenommen davon sind Bereiche, wo in der Plandarstellung des Bebauungsplans die Anbaupflicht an eine Straßen- oder Baufluchtfluchtlinie und/oder die geschlossene Bauweise festgelegt ist. Einfriedungsmauern in der geschlossenen Bauweise, dürfen eine Maximalhöhe von 2,00 m nicht überschreiten.

10) Entlang der seitlichen und hinteren Grundgrenzen (bzw. Grundgrenzen, die nicht gegen öffentliche Verkehrsflächen gerichtet sind) sind Einfriedungen, die baulichen Anlagen entsprechen, bis zu einer Höhe von 2,00 m zulässig, wenn die als Wand ausgeführte Fläche eine Höhe von 1,60 m nicht überschreitet. Im vorderen Bauwich (Vorgarten) müssen diese jedoch – sowohl entlang der seitlichen Grundgrenzen als auch gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen – den unter Pkt. 9 genannten Bestimmungen entsprechen.

11) Das Anbringen von Schilfmatten, Kunststoffplatten, Sicht- oder Windschutzplanken/Netze, Lamellen und dgl. sowie das dichte Aneinandersetzen von Latten an Zaun- oder Torfeldern gegenüber öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht gestattet. Einfriedungen zum öffentlichen Gut dürfen nicht aus oder mit zusätzlichen Stacheldraht oder ähnlich verletzungsgefährdenden Material ausgestattet sein.

V) SONSTIGES

12) Freiflächen sind gärtnerisch zu gestalten, wobei raumbildende, bodenständige Gehölze zu verwenden sind.

§ 5

ZUSÄTZLICHE BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ERHALTENSWÜRDIGE
ALTORTGEBIETE

13) Massivholzhäuser sowie großflächige Holz- und Blechverkleidungen sind auf - von der Straße her - einsehbaren Fassadenflächen nicht zulässig.

14) Die Verwendung von Glasbausteinen, Profilglas u.ä. in Straßenfassaden ist nicht zulässig.

15) Fensteröffnungen müssen das ortsübliche Verhältnis Breite zu Höhe aufweisen. Breitere Fensteröffnungen sind aus maximal zwei Einzelementen zusammzusetzen.

16) Fenster im Giebfeld sind kleiner auszuführen und symmetrisch anzuordnen.

17) Bei Einfahrtstoren sind durchscheinende Füllungen möglichst klein zu halten und dürfen keine glänzenden Materialien aufweisen.

18) Garagenkipptore in Fassaden an der Straßenfluchtlinie sind nur dann zulässig, wenn sie sich durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Aufdoppelung) in das Ortsbild einfügen.

19) Die Ausgestaltung der Nebengebäude muss in Materialwahl und Farbe mit dem Bestand harmonieren.

20) An Baulichkeiten im Wohnbauland dürfen Parabolantennen nur mit einem Durchmesser von max. 85 cm angebracht werden. Die Anbringung von Parabolantennen sowie sonstigen Sende- und Empfangsanlagen ist jedoch im Vorgarten und auf Gebäudefronten unzulässig. Die Farbgebung ist mit dem jeweiligen Hintergrund (Fassade oder Dach) abzustimmen. Die Montage aller Sende- und Empfangseinrichtungen ist auf Nebengebäuden unzulässig.

Ausgenommen davon sind Funksende- und Empfangsanlagen im öffentlichen Interesse, wie Einsatzorganisationen (z.B. Polizei, Rettung, Feuerwehr udgl.) sowie Einrichtungen des Katastrophenschutzes.

Bei Mehrfamilienhäusern bzw. Gemeinschaftsanlagen ist eine Gemeinschaftsantenne (max. eine pro Bauteil bzw. Stiege) vorzusehen. Bei Wohnhausanlagen mit Flachdächern sind diese so zu positionieren, dass sie vom öffentlichen Straßenraum aus nicht einsehbar sind.

21) Solar- und PV-Anlagen im Wohnbaugebiet sind in die Dachfläche bzw. in die Dachhaut zu integrieren und dachparallel aufzubauen (d.h. einzubauen oder der Dachneigung folgend mit geringem Abstand auszuführen) und sind auf Fassadenflächen und Nebengebäuden unzulässig. Aufständereien bzw. Tragekonstruktionen in aufgeständerter Form, welche z.B. auch zur Aufnahme von für PV- und Solaranlagen u.dgl. dienen sind generell unzulässig.

§ 6

VORSCHRIFTEN FÜR LANDWIRTSCHAFTLICHE BAUTEN IM GRÜNLAND

22) Die Anordnung der Gebäude in Kellergassen hat sich an den Nachbarobjekten und der Bautradition zu orientieren.

23) Kellerbauten (Weinkeller) sind ausschließlich eingeschossig zu errichten und zu erhalten.

§ 7

Die Plandarstellungen, die mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind sowie die dazugehörigen Bebauungsvorschriften liegen im Gemeindeamt der Gemeinde Angern an der March während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 8

Diese Verordnung tritt gem. §59 Abs. 1 der NÖ-Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F. nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist am folgenden Tag in Kraft.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

4. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 4 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, folgende Richtlinien für den Neubau und die Renovierung von Kellergebäuden bzw. Presshäusern in den Kellergassen der Marktgemeinde Angern an der March die in der Flächenwidmung „Grünland-Kellergasse“ liegen.

Für Neuerrichtungen, Renovierungen und Umbauten an bestehenden Kellergebäuden bzw. Presshäusern ist grundsätzlich eine Baubewilligung zu erwirken.

- Die Fassade ist in den Farben grau, weiß oder pastellgelb zu gestalten (andere Farben sind mit der Marktgemeinde Angern abzuklären)
- Es dürfen keine Wärmeschutzfassaden angebracht werden
- Gebäudeverkleidungen dürfen nur teilweise aus Holz und nach Rücksprache mit der Gemeinde angebracht werden, Verkleidungen aus Kunststoff oder Eternit sind nicht gestattet
- Fenster und Türen dürfen nur aus Holzmaterialien ausgeführt werden
- Die Dachdeckung muss aus Tonziegeln sein
- Photovoltaikanlagen, Solarpaneele müssen flach auf dem Dach angebracht und dürfen nicht aufgeständert werden
- Das Anbringen von Parapolantennen und Satellitenanlagen ist verboten
- Balkonaufbauten sind verboten
- Auf Gemeindegrund rund um das Kellergebäude bzw. Presshaus sind keine befestigte Anlagen erlaubt (Sitzplätze, Grillplätze, Gartenanlagen)

Grundsätzlich ist vor jeder Renovierungs- bzw. Sanierungsarbeit das Einvernehmen mit der Gemeinde herzustellen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

5. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 5 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, Baugrundverkäufe der Marktgemeinde Angern zu nachfolgenden Bedingungen zu beschließen:

Die Käufer verpflichten sich auf dem oben genannten Grundstück ein Wohnhaus zu errichten, für eine Mindestzeit von 10 Jahren ab Fertigstellung einen Hauptwohnsitz am

Baugrundstück zu begründen und akzeptiert ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Markt-gemeinde Angern an der March zum Selbstkostenpreis, somit um den gegenständlichen Kaufpreis, für den Fall, dass er

- a) nicht binnen einen Jahres ab Vertragsabschluss eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Vertragsobjekt erwirkt haben und oder
- b) dieses Wohnhaus nicht binnen weiterer 2 Jahre ab der rechtskräftigen Baubewilligung begonnen haben sollte, oder
- c) dass sie das Grundstück vor oder trotz Nichterfüllung der unter a) oder b) genannten Bedingungen weiterveräußern sollten.

Sollte der Hauptwohnsitz vor der Mindestzeit von 10 Jahren abgemeldet werden, wird für jedes nicht gemeldete Jahr eine Pönale von EUR 2.000,--/Jahr fällig.

Die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechts verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind von den Käufern zu tragen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

6. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 6 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Teilungsplan der Firma geopoint ZT GmbH aus 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 1-3/3/1 mit der GZ: 983C/17 die Zustimmung zu erteilen.

Abtretung Bauplätze Ollersdorf - Neubaugasse

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

7. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 7 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Molzer ZT aus 2230 Gänserndorf, Mozartgasse 9/1 mit der GZ 1270 betreffend dem Grundstück 499 der KG Ollersdorf die Zustimmung zu erteilen.

Abtretung ins öffentliche Gut – Kirchengasse

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

8. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 8 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Teilungsplan der Firma geopoint ZT GmbH aus 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 1-3/3/1 mit der GZ.: 1547/21 betreffend dem Grundstück 716/26 und 716/81 der KG Angern die Zustimmung zu erteilen.

Abtretung 4m²

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

9. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 9 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung DI Erich Brezovsky aus 2230 Gänserndorf, Barbaraheimstraße 2/5 mit der GZ.: 1644A/20 betreffend Grundstücke KG Stillfried die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

10. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 10 der Tagesordnung folgende Anträge:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, der vorliegenden Umwandlungsurkunde der Firma geopoint ZT GmbH aus 2230 Gänserndorf, Eichamtstraße 1-3/3/1 mit der GZ.: 1489UP/20 betreffend Grundstücke der KG Mannersdorf die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

11. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 11 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Teilungsplan der Vermessung Molzer ZT aus 2230 Gänserndorf, Mozartgasse 9/1 mit der GZ 1143 betreffend der Grundstücke 58 und 71/2 der KG Grub die Zustimmung zu erteilen.

Abtretung 36m² ins öffentliche Gut

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

12. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 12 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Übergabevertrag mit der Raiffeisenbank Salzkammergut eGen betreffend dem Grundstück 263 der KG Ollersdorf die Zustimmung zu erteilen. Das Grundstück 263 der KG Ollersdorf im Ausmaß von 55 m² wird in öffentliche Gut übernommen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

13. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 13 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem vorliegenden Servitutsvertrag mit der OMV Austria Exploration & Production GmbH betreffend der liquidierten Sonde „Tallesbrunn 9“ auf dem Grundstück 312/6 der KG Mannersdorf die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

14. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 14 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, der vorliegenden Vertragsbeilage „Select Regional 2021“ mit der ARA AG aus 1062 Wien, Mariahilfer Straße 123 für die Sammlung des Gelben Sackes die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

15. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 15 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, dem Ansuchen des Kultur- und Verschönerungsvereines Mannersdorf auf finanzielle Unterstützung zur Sanierung der „Simmeth-Kapelle“ Mannersdorf zu entsprechen und den Betrag von EUR 3.000,-- für die Sanierung zur Verfügung zu stellen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

16. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 16 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, die Firma Schorn GmbH aus 5310 Mondsee, Herzog –Odilo-Straße 101 laut Angebot vom 28.07.2021 mit der Lieferung von Einrichtungsgegenstän-

den für den Kindergarten Mannersdorf zum Preis von EUR 22.827,35 exkl. USt. abz. 5% Rabatt zu beauftragen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

17. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 17 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, der vorliegenden Erklärung zur Erhaltung der geförderten Radverkehrsanlage betreffend dem Radweg Angern – Tallesbrunn die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

18. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 18 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, von der Firma JCB TracTechnik GmbH aus 1230 Wien, Gastgeb-
gasse 27 einen Baggerlader 3CX Advanced Easy Control laut Angebot vom 02.08.2021
zum Preis von EUR 93.957,95 exkl. Ust. anzukaufen.

Die Finanzierung soll laut Angebot der Leasfinanz GmbH aus 1020 Wien über eine Lea-
singfinanzierung über 72 Monate abgewickelt werden. Als Anzahlung erfolgt die Rück-
gabe des Altgerätes zum Preis von EUR 27.500,-- exkl. Ust.. Die monatliche Leasingrate
beträgt EUR 927,60 exkl. Ust.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

19. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 19 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, der Vereinbarung mit der ÖBB Infrastruktur AG bezüglich der Nut-
zung der 110kV-Bahnstromleitung Unterwerk Angern bis Unterwerk Götzendorf die Zu-
stimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

20. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 20 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werte Gemeindevertretung.

Ich stelle den Antrag, die Bauparzelle Nr. 638/3 der KG Angern, im Ausmaß von 724 m², aufgrund des Ansuchens vom 06.09.2021 an Herrn SADMIR und Frau Tatjana Cellikovic whf. in 2261 Angern, Johann-Schopf-Siedlung 1/5/10 zu verkaufen.

Der Kaufpreis beträgt € 28.960,-- und ist plus aller der Gemeinde durch den Grundverkauf erwachsenen Spesen und der Aufschließungsabgabe in der Höhe von € 17.826,05 bei Vertragsabschluss an die Gemeinde zu bezahlen. – (Gesamt € 46.786,05)

Der Grundverkauf erfolgt zu den nachfolgenden Bedingungen:

Die Käufer verpflichten sich auf dem oben genannten Grundstück ein Wohnhaus zu errichten, für eine Mindestzeit von 10 Jahren ab Fertigstellung einen Hauptwohnsitz am Baugrundstück zu begründen und akzeptiert ein Wiederkaufsrecht zugunsten der Marktgemeinde Angern an der March zum Selbstkostenpreis, somit um den gegenständlichen Kaufpreis, für den Fall, dass er

a) nicht binnen einem Jahres ab Vertragsabschluss eine rechtskräftige Baubewilligung für die Errichtung eines Wohnhauses auf dem Vertragsobjekt erwirkt haben und oder

c) dieses Wohnhaus nicht binnen weiterer 2 Jahre ab der rechtskräftigen Baubewilligung begonnen haben sollte, oder

c) dass sie das Grundstück vor oder trotz Nichterfüllung der unter a) oder b) genannten Bedingungen weiterveräußern sollten.

Sollte der Hauptwohnsitz vor der Mindestzeit von 10 Jahren abgemeldet werden, wird für jedes nicht gemeldete Jahr eine Pönale von EUR 2.000,--/Jahr fällig.

Die mit der Ausübung des Wiederkaufsrechts verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern sind von den Käufern zu tragen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

21. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 21 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag entsprechend den in der Gemeinderatssitzung am 03.04.2019, im Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Richtlinien, als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für verdienstvolles Wirken um die Katastralgemeinde Stillfried/Grub, das

"Verdienstzeichen" der Katastralgemeinde Stillfried/Grub an folgende Personen zu verleihen.

Herrn Roman Bockberger

Herrn Walter Knasmillner

Herrn Thomas Urban

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

22. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 22 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag entsprechend den in der Gemeinderatssitzung am 03.04.2019, im Punkt 5 der Tagesordnung beschlossenen Richtlinien, als Ausdruck des Dankes und der Anerkennung für verdienstvolles Wirken um die Marktgemeinde Angern an der March, das

„Ehrenzeichen mit Plakette und Ehrennadel“ der Marktgemeinde Angern an der March an folgende Personen zu verleihen.

Herrn Alfred Knasmillner

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

23. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 23 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, die AKTIV-Phase der NÖ Dorf- und Stadterneuerung für die Dorferneuerung Stillfried/Grub um ein Jahr zu verlängern.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

24. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 24 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, aufgrund der Ansuchen der Firmen eine einmalige Coronaförderung in der Höhe der jeweiligen quartalsmäßigen Gemeindeabgaben zu gewähren.

Folgende Firmen haben angesucht.

Stillfrieder Forst & Gartenbau KG	EUR 330,94
Restaurant Janak	EUR 717,37
Gasthaus zur Traube	EUR 790,83
Gasthaus Zeisl Wirt	EUR 710,17
Elektro Binder	EUR 201,50
Schnitzel Fritz	EUR 230,95
Motel Angern	EUR 238,59
KFZ Staringer	EUR 211,41
Sunas Beauty Time	EUR 420,02
Winzerhof Küssler	EUR 376,86
Transporte Küssler	EUR 288,24
Heurigenbetrieb Staringer Josef	EUR 198,84
Gesamt	EUR 4.715,75

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

25. Herr Bürgermeister Robert Meißl bringt zum Punkt 25 der Tagesordnung folgenden Antrag:

Werter Gemeinderat.

Ich stelle den Antrag, den vorliegenden Energielieferverträgen mit der EVN Energievertrieb GmbH aus 2344 Maria Enzersdorf, EVN Platz mit einer Laufzeit vom 01.11.2021 bis zum 31.10.2024 die Zustimmung zu erteilen.

Dieser Antrag wird einstimmig zum Beschluss erhoben.

Herr Bürgermeister Robert Meißl dankt den Gemeinderäten für ihre Mitarbeit und schließt die Sitzung um 20:00 Uhr.

.....
Schriftführer



.....
Bürgermeister

.....
Gemeinderat-SPÖ

.....
Gemeinderat-ÖVP